Verordnung des Marktes Heiligenstadt i. OFr.

über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung)

vom 31.07.2000

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstrafund Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152) folgende Verordnung:

§ 1 Anleinpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Auf Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden ganz untersagt.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 2 Ausnahmen von der Anleinpflicht

Ausgenommen von der Anleinpflicht nach § 1 Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBI S. 268).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kampfhundeverordnung vom 06.04.1998 außer Kraft.

Heiligenstadt i. OFr., 31.07.2000

Krämer

1. Bürgermeister